

Sehr geehrte Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,

auch in der ersten Jahreshälfte des bereits deutlich angebrochenen Jahres 2019 möchten wir Sie wieder mit aktuellen Informationen zum Erbrecht versorgen und damit Ihre tägliche Arbeit an den Nachlassgerichten unterstützen. National wie international hat sich wieder viel getan. Einige der – wie ich meine – wesentlichen Entscheidungen möchte ich Ihnen im heutigen Newsletter vorstellen.

Es freut mich, dass nunmehr ein namhafter Seminarveranstalter regionale, gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für Nachlasspfleger und Rechtspfleger durchführt. Beide Berufsgruppen sind im Bereich der Nachlasspflegschaft angesprochen und sollen hier zusammengeführt werden. Die Veranstaltungsdaten finden Sie ebenfalls in diesem Newsletter.

An insgesamt 10 Drehtagen hat das ZDF die vielschichtige Arbeit der Erbenermittlung in unserem Unternehmen verfolgt und im Rahmen einer 30-minütigen ZDF-Reportage dargestellt. Wer die Sendung nicht gesehen hat, kann das in der ZDF-Mediathek nachholen.

Ein Glückwunsch gilt unserem Geschäftsführer Jan-Mathis Holstein, der den UK Probate Research Award 2019 für außergewöhnliche Leistungen im Bereich internationaler Erbenermittlung erhalten hat. Abschließend weise ich nochmals darauf hin, dass ich für inhaltliche Anregungen für unseren Newsletter immer sehr dankbar bin und diese gern aufgreife.

Ich wünsche Ihnen wie immer viel Spaß bei der Lektüre und verbleibe mit herzlichen Grüßen



Ihr Holger Siebert
Geschäftsführer



Foto: Dirk Lässig

INHALT

- > **EuGH zum Verstoß von gegenständlich beschränkten Fremdrechtserscheinen gegen Art. 4 EuErbVO**
- > **EuGH zum ENZ-Antrag: Formblatt muss nicht zwingend verwendet werden**
- > **Eidesstattliche Versicherung eines Vorsorgebevollmächtigten reicht beim Erbscheinantrag aus**
- > **Die lenkende Ausschlagung der Erbschaft durch Eltern minderjähriger Kinder ist genehmigungsfrei**
- > **Ausschlagungsfrist, wann liegt Auslandsaufenthalt vor?**
- > **Erbschein mit maschinell aufgedrucktem Dienstsiegel**
- > **Internationale Erbenermittlung**
- > **Aus den Medien**
- > **Veranstaltungshinweise**
- > **Literaturhinweise**

Verstoß von gegenständlich beschränkten Fremdrechtserscheinen gegen Art. 4 EuErbVO **EuGH, Urteil v. 21.06.2018 – C-20/17,** **Vincent Pierre Oberle, ZEV 2018, 465**

Über die Frage, ob ein deutsches Nachlassgericht in einem internationalen Erbfall einen deutschen Erbschein ausstellen darf, wenn der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers nicht in Deutschland lag, hat jetzt der EuGH aufgrund einer Vorlage des Kammergerichts befunden.

In dem zugrunde liegenden Fall war ein Erblasser französischer Staatsangehörigkeit mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich verstorben und hinterließ

seinen beiden Söhnen Nachlassvermögen in Frankreich und in Deutschland. Auf Antrag war einem der Söhne vom Tribunal d'instance de Saint-Avold ein französischer Erbnachweis ausgestellt worden, der ihn und seinen Bruder als Miterben zu je ½ auswies. Sodann beantragte der Sohn die Ausstellung eines auf den in Deutschland belegenen Nachlassteil gegenständlich beschränkten Fremdrechts-Erbscheins, der ihn und seinen Bruder als gleichberechtigte Miterben ausweist.

Nach den nationalen Vorschriften des deutschen FamFG ist eine solche Ausstellung immer unter anderem dann möglich, wenn sich Nachlassgegenstände in Deutschland befinden. Dagegen sieht die EU-Erbrechtsverordnung (VO (EU) Nr. 650/2012) in Art. 4 EuErbVO vor, dass für Entscheidungen in Erbsachen für den ge-

AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM ERBRECHT

samten Nachlass allein die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig sind, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ungeklärt und in Rechtsprechung und Literatur umstritten war die Frage, ob diese Regelung zur internationalen Zuständigkeit auch die Zuständigkeit für die Ausstellung nationaler Erbnachweise umfasst, mit der Folge, dass die deutschen Vorschriften keine Anwendung finden.

Diese Frage wurde nun vom EuGH bejaht. Damit regelt die EU-Erbrechtsverordnung die Zuständigkeit für die Ausstellung nationaler Nachweisepapiere abschließend.

EuGH zum ENZ-Antrag: Formblatt muss nicht zwingend verwendet werden **EuGH (Sechste Kammer), Urteil vom 17.01.2019 – C-102/18, BeckRS 2019, 109**

Der EuGH hat am 17.01.2019 in der Rechtssache Brisch (C-102/18) entschieden, dass der Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses nicht zwingend auf dem amtlichen Formblatt gestellt werden muss. Damit ist die seit dem Vorlagebeschluss des OLG Köln (v. 06.02.2018 – 2 Wx 276/17, ZEV 2018, 340; dazu etwa Röhl, notar 2018, 260, 266 f.) entstandene Unsicherheit beseitigt. Durch die EuGH-Entscheidung ist nun geklärt, dass Nachlassgerichte vom Antragsteller nicht die Vorlage des amtlichen Formblatts verlangen können. Vom Nachlassgericht ist bei der Ausstellung des ENZ hingegen zwingend das entsprechende Formular zu verwenden.

Die lenkende Ausschlagung der Erbschaft durch Eltern minderjähriger Kinder ist genehmigungsfrei **OLG Hamm, Beschluss vom 28.06.2018 – II-11 WF 112/18, BeckRS 2018, 14992**

Das OLG Hamm lehnt entgegen der überwiegend vertretenen Auffassung die Ausdehnung der Genehmigungspflicht gemäß § 1643 Abs. 2 Satz 2 BGB auf den Fall einer lenkenden Erbausschlagung im Wege einer teleologischen Reduktion gegen seinen Wortlaut ab. Im Fall einer lenkenden bzw. selektiven Ausschlagung der Erbschaft durch die Sorgeberechtigten für den Minderjährigen bedarf es keiner Genehmigung, falls die Erbschaft dem Minderjährigen erst infolge der Ausschlagung eines sorgeberechtigten Elternteils angefallen ist und der Elternteil nicht neben dem Kind berufen war.

Über den Streitgegenstand hinaus kann mit der Begründung, die der Senat gegeben hat, auch der Meinung eine Absage erteilt werden, die ganz generell bei der Ausschlagung eines werthaltigen Nachlasses eine Genehmigungspflicht befürwortet (OLG Naumburg, NJOZ 2007, 2021). § 1643 Abs. 2 BGB ist nach dieser Entscheidung eng auszulegen.

Ausschlagungsfrist, wann liegt Auslandsaufenthalt vor?

BGH (IV. Zivilsenat), Beschluss vom 16.01.2019 – IV ZB 20/18, IV ZB 21/18, BeckRS 2019, 857

Das Beschwerdegericht hatte nach Ansicht des BGH auf der Grundlage dieses zutreffend erkannten Begriffs des Aufenthalts sowie seines Sinnes und Zwecks rechtsfehlerfrei angenommen, dass ein Tagesausflug nach Dänemark nicht genügt, um die längere Frist des § 1944 Absatz 3 BGB in Gang zu setzen. Jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden, bei dem der gesetzliche Vertreter des Erben lediglich einen geplanten Ausflug für einige Stunden in das unmittelbar benachbarte Ausland – hier von Nordfriesland nach Dänemark – unternommen hat, um sodann noch am selben Tag – wie ebenfalls geplant – wieder nach Deutschland zurückzukehren, bestehe für die verlängerte Ausschlagungsfrist des § 1944 Absatz 3 BGB keine Rechtfertigung. Es sei im konkreten Fall nicht ersichtlich und werde auch nicht nachvollziehbar dargelegt, welche besonderen Kommunikationsschwierigkeiten es hier bei der Entscheidung gegeben haben soll.

Erbschein mit maschinell aufgedrucktem Dienstsiegel

OLG Nürnberg, Beschluss vom 26.07.2018 – 12 W 1178/18 = BeckRS 2018, 18193

Ist auf der Ausfertigung des Erbscheins ein Dienstsiegel maschinell aufgedruckt, genügt dies für einen formell geeigneten Nachweis der Erbfolge beim Handelsregister.

Der verstorbene Komplementär wurde im Wege der Sondererbsfolge von zwei Erben zu gleichen Teilen beerbt. Diese übertrugen durch notariellen Vertrag die ererbten Kommanditbeteiligungen weiter und schieden aus der Gesellschaft aus. Für die KG meldete der Notar die Änderung im Handelsregister an und legte zum Nachweis der Erbfolge eine Erbscheinausfertigung vor. Die Ausfertigung war unter dem Unterschriftenfeld mit einem maschinell erzeugten Dienstsiegel nebst großem Staatswappen und der Umschrift „Bayern Amtsgericht“ versehen. Das Registergericht verweigerte die Eintragung, weil das maschinell erzeugte Siegel auf dem Erbschein kein individuelles Präge- bzw. Farbdrucksiegel sei, weshalb der Nachweis der Erbfolge ungenügend war. Der dagegen eingelegten Beschwerde half das Registergericht nicht ab. Der Senat änderte jedoch die Zwischenverfügung des AG.

Das maschinell aufgedruckte Dienstsiegel steht dem Nachweis der Rechtsnachfolge durch öffentliche Urkunde nach § 12 Absatz I 4 HGB nicht entgegen und stellt eine öffentliche Urkunde § 415 ZPO dar. Das Registergericht erhält eine Ausfertigung der Urschrift des Erbscheins, der in der Nachlassakte verbleibt.

Das Dienstsiegel, das auf der Erbscheinausfertigung aufgebracht ist, ist als Farbdruck-, Präge-, Lack- oder Klebesiegel gestaltet, § 39 BeurkG. Für den in Bayern spielenden Fall kann auch das „digitalisierte Siegel“ als Siegelart verwendet werden, wonach eine elektronische Siegeldatei in Reinschrift wiedergegeben und zusammen mit dem zu siegelnden Dokument ausgedruckt wird.

Auch wenn im Grundbuchverfahren ein nur drucktechnisch maschinell erzeugter Ausdruck des Dienstsiegels den Formanforderungen des § 29 Absatz III 1 GBO nicht genügt (OLG München, NJW-RR 2017, 265), muss das Registergericht beachten, dass der Gesetzgeber als Reaktion auf diese Rechtsprechung zum Grundbuchrecht in verschiedenen Gesetzen, nicht zuletzt in § 29 Absatz III 2 GBO, eine Regelung eingefügt hat, wonach ein maschinell erzeugtes Dienstsiegel für Grundbuchzwecke genügt.

Für das Registerverfahren ist eine gesetzliche Regelung noch nicht ergangen, der Senat wendet die genannten Vorschriften aber analog für das Eintragungsverfahren im Registerrecht an. Es ist auf den Zweck der Siegelung, dass eine amtliche Autorität tätig wurde und die Echtheit der Urkunde beglaubigte, abzustellen.

Internationale Erbenermittlung – UK PROBATE RESEARCH AWARDS 2019

Mit den UK Probate Research Awards wurde in Großbritannien erstmals eine Plattform geschaffen, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, das Engagement von Erbenermittlern auf nationaler und internationaler Ebene zu würdigen. Die erste Preisverleihung fand am 07.02.2019 in London statt, wurde von der BBC-Moderatorin Nikki Bedi präsentiert und von der Aviva Legal Indemnities und der National Association of Licenced Paralegals (NALP) unterstützt.



Aus diesem Anlass wurden in unterschiedlichen Kategorien Preise an die besten und erfolgreichsten Vertreter der Branche verliehen. Der Geschäftsführer der GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH, Jan-Mathis Holstein, wurde als einziger deutscher Preisträger für seine herausragenden Leistungen auf dem Gebiet der Internationalen Erbenermittlung geehrt.



Bereits 2018 initiierte er als Gründungsmitglied die IAPPR (International Association of Professional Probate Researchers, Genealogists and Heir Hunters), eine Vereinigung von professionellen internationalen Erbenermittlern mit, deren Mitglieder es sich zur Aufgabe gemacht haben, freiwillig hohe berufliche und ethische Standards einzuhalten und umfassend über die Branche zu informieren.

Aus den Medien

Am 16.09.2018 hat das ZDF im Rahmen der samstäglichen ZDF-Reportage über die Arbeit gewerblicher Erbenermittler berichtet.

Die Sendung kann auf der ZDF-Mediathek abgerufen werden:

<https://www.zdf.de/dokumentation/zdf-reportage/die-erben-ermittler-100.html>



AUSGABE 01/2019

GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH

Redaktion: Holger Siebert

Realisation: Dörte Griep

Bennostraße 2 · 13053 Berlin

Tel.: 030 / 98 60 23 70

Fax: 030 / 98 60 23 80

E-Mail: newsletter@gen-gmbh.de

Internet: www.gen-gmbh.de · www.erbenermittlung.de



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Wenn Sie die „Aktuellen Informationen zum Erbrecht“ zukünftig nicht mehr erhalten wollen, genügt ein formloser Widerruf entweder postalisch (GEN Gesellschaft für Erbenermittlung, Bennostraße 2, 13053 Berlin) per E-Mail (newsletter@gen-gmbh.de) oder per Fax (030 / 98 60 23 80). Die von Ihnen gespeicherten Daten (Name, Funktion, Titel, Anschrift) werden gelöscht.

Veranstaltungshinweise

ZORN
SEMINARE

ZORN-Seminare führt an sieben Standorten eine 6-stündige Fortbildungsveranstaltung zum Thema **„Praxis der Nachlasspflegschaft“** durch, die sich an Nachlasspfleger und Rechtspfleger der Nachlassgerichte richtet.

- 06.09.2019 Berlin**
- 14.09.2019 Frankfurt**
- 20.09.2019 München**
- 11.10.2019 Stuttgart**
- 18.10.2019 Hannover**
- 08.11.2019 Hamburg**
- 13.12.2019 Köln**



Anmeldung: <https://www.zorn-seminare.de/seminare/erb-recht/seminardetails.html?praxis-der-nachlasspflegschaft-271-50502-3>

LITERATURHINWEISE:

- > **Siebert: Hinterlegung von Nachlasswerten als (vor-)letzte Maßnahme, RPfleger 2018, 517 ff.**
- > **Wagner: Internationale und örtliche Zuständigkeit für die Erteilung deutscher Erbscheine, NJW 2018, 3284**
- > **Hansjörg Tamoj und Melissa Rott: Staatshaftungsansprüche im Erbrecht, ErbR 2019, 70**
- > **Siebert: Die Entwicklung des Erbrechts im 1. Halbjahr 2018, NJW 2018, 2931 ff.**